

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2025

Environdly e.U.

Sandriegelweg 18
8200 Gleisdorf

FN 647748 x | LG ZRS Graz

hello@environdly.com
+4369910468357

- nachfolgend „**Agentur**“ -

- gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ –

Inhalt

§ 1 Geltung, Vertragsabschluss	2
§ 2 Tätigkeitsbereich der Agentur.....	2
§ 3 Social Media Kanäle.....	3
§ 4 Konzept- und Ideenschutz	3
§ 5 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung	4
§ 6 Leistung der Agentur	5
§ 7 Leistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.....	5
§ 8 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter.....	6
§ 9 Termine.....	7
§ 10 Vorzeitige Auflösung	8
§ 11 Honorar	8
§ 12 Zahlung, Eigentumsvorbehalt.....	10
§ 13 Eigentumsrecht und Urheberrecht.....	11
§ 14 Kennzeichnung & Urhebernennung.....	12
§ 15 Gewährleistung	13
§ 16 Mitwirkungsrechte & -pflichten, Haftung und Produkthaftung.....	13
§ 17 Vertraulichkeit und Schutz von Kontakten	15
§ 18 REGELUNGEN FÜR DAS VERTRAGSENDE	16
§ 19 KONKURRENZAUSSCHLUSS	16
§ 20 Anzuwendendes Recht.....	16
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	16
§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Der Kunde	17

§ 1

Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2

Tätigkeitsbereich der Agentur

- 2.1. Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich im Rahmen des Gewerbes „Werbeagentur“ gemäß österreichischer Gewerbeordnung. Dazu zählen insbesondere Kommunikations-, Marketing- und Werbeleistungen, die der Positionierung, Sichtbarmachung und Förderung der Marktpresenz des Auftraggebers dienen.
- 2.2. Sämtliche Tätigkeiten im Rahmen von Vernetzung mit Partnern, Unterstützung beim Marktzugang, Vertriebsförderung oder Partnerschaften erfolgen ausschließlich als kommunikative und marketingorientierte Maßnahmen. Die Agentur übernimmt keine Unternehmensberaterischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Beratungsleistungen, keine strategische Geschäftsentwicklung im Sinne des Unternehmensberatergewerbes (UBG) und

führt auch keine Vertrags- oder Preisverhandlungen für den Auftraggeber.

§ 3

Social Media Kanäle

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige

Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

§ 4

Konzept- und Ideenschutz

- 4.1. Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 4.2. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potenzielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

- 4.3. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 4.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potenziellen Kunden schon auf

- Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 4.5. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können, als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 4.6. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 4.7. Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 4.8. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potenziellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.
- 4.9. Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

§ 5

Leistungsumfang, Auftragsabwicklung

- 5.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 5.2. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

§ 6

Leistung der Agentur

6.1. Leistungen

- 6.1.1. Die Agentur erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich Strategie, Beratung, Marketing und Business Development.
- 6.1.2. Die von der Agentur geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung (Annex I), der Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 6.1.3. Die in Annex I aufgeführten Tätigkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung

mit dem Auftraggeber weitere, vergleichbare Leistungen zu erbringen, soweit diese dem Vertragszweck entsprechen.

6.2. Sonstige Agenturleistungen

- 6.2.1. Sollten zusätzliche Agenturleistungen in Auftraggebern so werden diese in Annex II erfasst. Werden diese Leistungen durch gesonderten Auftrag an die Agentur vergeben, so gelten in erster Linie die Regelungen des Auftrages, aushilfsweise aber auch, und so hin ergänzend, die Bestimmungen dieses Agenturvertrages.

§ 7

Leistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Angaben zu Projekt und Budget

- 7.1.1. Basis der laufenden Tätigkeit der Agentur bildet das Briefing durch den Kunden.
- 7.1.2. Der Kunde wird der Agentur jeweils vor dem Eintritt in ein neues Projekt bzw Projektphase das zur Verfügung stehende Budget mitteilen. Der Kunde wird der Agentur Änderungen bei Budget, Projektumfang oder Zielen jeweils unverzüglich mitteilen.
- 7.1.3. Der Kunde wird der Agentur alle für deren Arbeit erforderlichen oder dienlichen Daten, Informationen und Unterlagen über Ziele, Märkte und Produkte zeitgerecht und vollständig zur Verfügung stellen.
- 7.1.4. Die Agentur verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung derselben.

- 7.2.1. Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

7.2. Genehmigungen und Mitwirkungspflicht

- 7.2.2. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Namen etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und

garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihre sämtlichen Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

7.2.3. Der Kunde wird allenfalls im Vertrag vorgesehene Genehmigungen so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf der Agentur und ihrer Lieferanten und damit die gemeinsam fixierten Ziele nicht beeinträchtigt werden; nicht oder verspätet erbrachte Genehmigungen können Mehrkosten verursachen. Hinsichtlich der Freigabe von Leistungen der Agentur siehe Punkt 5.2. der AGB.

7.2.4. Kommt es auf Grund des Mitwirkens der Agentur zu einem wirksamen Vertrag zwischen dem Kunden und einem Strategischen Partner (Erfolgsfall), so ist der Kunde verpflichtet der Agentur unverzüglich

schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen eine Kopie des unterzeichneten Vertrages (redigiert nach billigem Ermessen) zu übermitteln.

7.2.5. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein Partner als von der Agentur vermittelt, wenn der Kontakt innerhalb der letzten 24 Monate vor Vertragsschluss durch sie hergestellt wurde.

7.3. Nutzungsrechte

7.3.1. Der Kunde garantiert, dass er über alle erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihm bereitgestellten Materialien (insbesondere Texte, Bilder, Logos, Marken, Software, Datenbanken sowie sonstige urheberrechtlich oder markenrechtlich geschützten Inhalte) verfügt, soweit diese für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die Agentur erforderlich sind.

7.3.2. Der Kunde stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung dieser Materialien entstehen, es sei denn, die Agentur handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies umfasst insbesondere:

- (a) Schadensersatzforderungen,
- (b) Abmahnkosten,
- (c) Lizenzgebühren für nachträglich festgestellte Rechte Dritter.

7.3.3. Die Agentur ist berechtigt, die Nutzung bereitgestellter Materialien zu verweigern, wenn berechtigte Zweifel an der Rechtslage bestehen.

§ 8

Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 8.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 8.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 8.3. Soweit die Agentur notwendige oder schriftlich vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- 8.4. Soweit praktikabel sowie ab einer Vertragssumme von über € 10'000,- wird bei einer Fremdleistung stets ein Dreiecksvertrag (Kunde hat direkten Leistungsanspruch beim Fremdleister; Fremdleister stellt Rechnung direkt an Kunden) geschlossen.
- 8.5. Zur Beauftragung einer Fremdleistung bedarf es stets eines Kostenvoranschlags des Leistungserbringers
- 8.6. Sollte die Rechnungslegung einer Fremdleistung nicht, in Form eines Dreiecksvertrages, direkt an den Kunden geschehen werden dem Kunden diese Fremdleistungen separat in Rechnung gestellt
- 8.7. Sofern es sich um keine Dreiecksverträge handelt, werden dem Kunden die geplanten Aufwendungen für Fremdleistungen vor Auftragsvergabe zu 50% von der Agentur in Rechnung gestellt und müssen durch den Kunden beglichen werden. Die verbleibenden Kosten werden mit Lieferung fällig gestellt. Auf jeden Fall jedoch werden jene Kosten unverzüglich fällig gestellt, welche der Agentur durch den Fremdleister in Rechnung gestellt werden.
- 8.8. Hiervon ausgenommen sind Beträge über € 5'000, welche stets vor Auftragsvergabe in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden
- 8.9. Die Vergabe von Fremdleistungen unterliegt der schriftlichen (E-Mail oder Messengerdienst) Zustimmung des Kunden

§ 9

Termine

- 9.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 9.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen,

ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Vorzeitige Auflösung

10.1. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

10.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

10.1.2. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

10.1.3. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

10.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.2.1. die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

§ 11

Honorar

11.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Dies umfasst auch die Vernetzung mit strategischen Partnern/Dienstleistern. Sollte es auf Grund der Maßnahmen der Agentur zu einem wirksamen Partnerschaftsvertrag/Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und einem Partner/Dienstleister kommen, das vollständige in Abschnitt 4.1 des Agenturvertrag vereinbarten Honorars fällig. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 5'000, oder solchen, die sich über einen

längeren Zeitraum erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

11.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

11.3. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

11.4. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

11.5. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Agentur schriftlich veranschlagten, um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

11.6. Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, Schad- und Klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und

sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

11.7. Das Vereinbarte Honorar wird bei erbrachter Leistung, gem. Annex I des Agenturvertrags, ohne Abzug fällig.

11.8. Reverse-Charge Verfahren

11.8.1. Bei Leistungen an Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (insbesondere Deutschland) gilt:

- (a) Die Agentur stellt Nettorechnungen ohne österreichische Umsatzsteuer aus.
- (b) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur seine gültige USt-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (c) Die Umsatzsteuerschuldnerschaft geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse-Charge-Verfahren gem. § 19 UStG).

11.8.2. Die Agentur weist in der Rechnung deutlich auf die Steuerschuldnerschaft des Kunden hin

11.9. Spesen und Aufwandskosten

11.9.1. Spesen und Aufwandskosten werden zusätzlich, auf monatlicher Basis und detailliert aufgeschlüsselt in Rechnung gestellt.

11.9.2. Spesen in einer Höhe von mehr als € 500 werden dem Kunden vor dem Anfallen der Spesen in Rechnung gestellt

11.9.3. Spesen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diese

- (a) für die Erfüllung des Auftrags erforderlich und
- (b) belegbar sind und
- (c) vorab durch den Kunden schriftlich (E-Mail, Messengerdienst) bestätigt wurden

11.9.4. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind Barauslagen (z.B. Parkticket, Taxifahrten sofern diese Unumgänglich sind, Verpflegung usw.) welche im Vorfeld nicht oder nur mit ungebührendem Aufwand zu kalkulieren sind. Dies entbindet diese Barauslagen jedoch nicht von der Belegpflicht.

Hierfür gelten die folgenden Maximalbeträge als freigegeben:

Taxi:.....€ 50,- / Tag

Verpflegung:.....€ 50,- / Tag

Parkgebühr:.....€ 40,- / Tag

ÖPNV:.....€ 20,- / Tag

11.9.5. Die Agentur verpflichtet sich stets die günstigste und praktikabelste Variante mit der geringsten CO2-Emission zu wählen.

§ 12

Zahlung, Eigentumsvorbehalt

12.1. Das Honorar binnen 14 Tagen mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmengeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung

weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

12.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

12.4. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

12.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

12.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 13

Eigentumsrecht und Urheberrecht

13.1. Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

13.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

13.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

13.4. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

13.5. Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

13.6. Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

13.7. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen der Agentur

13.7.1. Sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, räumt die Agentur dem Kunden Nutzungsrechte für die von der Agentur erbrachten Leistungen für das einfache, nicht-exklusive, räumlich auf das Vertragsgebiet beschränkte und zeitlich auf die Dauer dieses Vertragsverhältnisses befristete

Nutzungsrecht lediglich für den unmittelbaren Vertragszweck ein.

13.7.2. Die Übertragung umfasst nicht das Recht zur Änderung oder Bearbeitung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder durch von diesem beauftragte Dritte. Änderungen, Bearbeitungen oder Weiterentwicklungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

13.7.3. Unabhängig von der Rechteeinräumung ist die Agentur berechtigt, ihre zugrunde liegenden Methoden, Erfahrungen und ihr Know-how auch in anderen Projekten einzusetzen, soweit keine vertraulichen Informationen des Kunden betroffen sind.

13.8. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen Dritter

13.8.1. Die Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter, z.B. an Fotografien, Illustrationen, Musik, sowie die Leistungsschutzrechte Dritter, z.B. von Darstellern, Sprechern, Models, wird die Agentur, sofern diese in Besitz der

Nutzungsrechte ist, in dem Umfang auf den Kunden übertragen, wie es für die Durchführung der nach diesem Verträge vereinbarten Werbemaßnahmen in dem Vertragsgebiet erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiteren Weisungen verfahren.

13.9. Weiterübertragung durch den Kunden

Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.

13.10. Vergütung für Nutzungsrechte

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, räumt die Agentur dem Kunden die Entgeltfreien Nutzungsrechte gemäß den in § 13 Abschnitt 7.1. erörterten Umfang ein.

§ 14

Kennzeichnung & Urhebernennung

14.1. Kennzeichnung & Eigenwerbung

14.1.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

14.1.2. Der Agentur ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

14.2. Referenzhinweis

Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

14.3. Urhebernennung

Der Agentur bzw. - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - dem Urheber verbleibt das Recht zur Urheberbenennung; die Agentur ist berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder eine sonstige geschäftlich übliche

Bezeichnung auf den Werbemitteln des Kunden
dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden

vorzunehmen, wenn sie von dem Recht
Gebrauch machen

§ 15

Gewährleistung

15.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

15.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden

ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

15.3. Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

15.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 16

Mitwirkungsrechte & -pflichten, Haftung und Produkthaftung

16.1. Kostenvoranschläge

16.1.1. Für jede einzelne Scopeänderung für den Kunden hat die Agentur dem Kunden den dafür nötigen Etat vorab schriftlich mitzuteilen und vom Kunden genehmigen zu lassen.

16.1.2. Produktionsaufträge an Dritte werden von der Agentur nach Freigabe durch den Kunden in der Regel im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt. Die Agentur überwacht die Produktion und prüft das

Produktionsergebnis, sofern dies vom Kunden in Auftrag gegeben wurde.

16.2. Haftung

16.2.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

16.2.2. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken hinweisen. Erachtet die Agentur für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (z.B. wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person für erforderlich, so hat sie den Kunden darauf hinzuweisen. Hat die Agentur auf Bedenken hingewiesen und besteht der Kunde gleichwohl auf der Realisierung der Maßnahmen, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde hält die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter Schad- und Klaglos.

16.2.3. Dessen ungeachtet haftet die Agentur nicht für die in Kommunikationsmaßnahmen enthaltenen Sachangaben über Produkte des Kunden oder die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen dieses

Vertrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzepte, Entwürfe etc., es sei denn, diese Schutzfähigkeit wurde ausdrücklich Vertragsinhalt.

16.2.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

16.3. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

16.3.1. Alle von der Agentur für den Kunden hergestellten Berichte, Konzepte, Strategiepapiere, Präsentationen, Druckunterlagen, Filme und Illustrationen sind von der Agentur ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.

16.3.2. der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde.

16.3.3. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Maßnahmen oder Ähnliches kann die Agentur sofort vernichten.

16.3.4. Ist der Agentur gemäß Annex I oder II dies Agenturvertrages die entgeltliche Archivierung von digitalen Daten in Auftrag gegeben worden, so werden von der Agentur diese Daten archiviert und auf Verlangen des Kunden jederzeit während der Vertragsdauer, ansonsten bei Ende des Vertrages herausgegeben.

16.3.5. Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen und in der Form, dass eine Bearbeitung durch den Kunden oder seinen Beauftragten zum Zwecke der Aktualisierung der jeweils in den Daten verkörperten Kommunikationsmaßnahme zum Zeitpunkt der Übergabe möglich ist.

§ 17

Vertraulichkeit und Schutz von Kontakten

17.1. Vertraulichkeit

17.1.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

17.1.2. Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus

17.1.3. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

17.2. Schutz von Kontakten und Netzwerken

17.2.1. Kontakte, Geschäftspartner und Netzwerkzugänge, die der Kunde im

Rahmen der Zusammenarbeit durch die Agentur erhält, dürfen ausschließlich zum Zwecke der vereinbarten Zusammenarbeit genutzt werden.

17.2.2. Eine direkte Kontaktaufnahme oder Zusammenarbeit des Kunden mit diesen Kontakten außerhalb der durch die Agentur initiierten Zusammenarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

17.2.3. Verstößt der Kunde gegen diese Regelung, ist die Agentur berechtigt, Schadensersatz pro Verstoß in angemessener Höhe, mindestens jedoch in der Höhe des in Abschnitt 6.1. (Vergütung) festgelegten Betrages geltend zu machen.

17.2.4. Die Agentur behält sich ausdrücklich das Recht vor den darüberhinausgehenden Schaden gelten zu machen.

17.3. Fortgeltung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus, soweit es um urheberrechtliche Nutzungsrechte, Vertraulichkeit oder den Schutz von Kontakten geht.

§ 18

REGELUNGEN FÜR DAS VERTRAGSENDE

Soweit die Agentur Verpflichtungen gegenüber Dritten im Rahmen dieses Vertrages eingegangen ist (Festaufträge), die über das Vertragsende hinausreichen, erklärt sich der Kunde bereit, diese Verpflichtungen auch nach Vertragsende unter

Einschaltung der Agentur zu erfüllen und entsprechend in die Verträge einzutreten. Das gilt auch bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

§ 19

KONKURRENZAUSSCHLUSS

Der Kunde verpflichtet sich, für die Vertragsprodukte keine andere Agentur im Vertragsgebiet während der Laufzeit dieses Vertrages zu beauftragen. Im Falle der Kündigung kann jedoch der Kunde während der Dauer der letzten beiden Monate der Kündigungsfrist

eine neue Agentur mit Arbeiten beauftragen, wenn dies erforderlich ist, um laufende Projekte nach Beendigung des Vertrages reibungslos fortführen zu können.

§ 20

Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden

unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 21

Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

21.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht

vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

21.3. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 22

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Der Kunde

Unternehmen:	UId:
Anschrift:	Vertreten durch / Position:
Ort/Datum:	Unterschrift: